

Strafgerichtspräsidium

SP 2016 2

Verfügung vom 25. November 2016

in Sachen

Stefan Thöni, Piratenpartei Zentralschweiz, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen,

betreffend Auskunftsbegehren

Sachverhalt und Erwägungen

1.

1.1 Mit Schreiben vom 15. Juli 2016 ersuchte Stefan Thöni, Piratenpartei Zentralschweiz, Arbeitsgruppe Transparenz (nachfolgend: Gesuchsteller), gestützt auf Art. 69 Abs. 2 StPO und Art. 30 Abs. 3 BV um Zustellung einer anonymisierten Liste aller zwischen dem 1. Mai 2016 und dem 15. Mai 2016 durch das Strafgericht Zug ausgefallten Strafurteile inklusive Aktenzeichen. Für den Fall, dass dem Gesuch nicht entsprochen werde, wurde um Zustellung einer entsprechenden Verfügung gebeten.

Am 31. August 2016 teilte die Unterzeichnete dem Gesuchsteller Folgendes mit:

"Dazu [zum Auskunftsbegehren vom 15. Juli 2016] ist in allgemeiner Hinsicht Folgendes festzuhalten: Gemäss Art. 30 Abs. 3 BV sind Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Die Schweizerische Strafprozessordnung bestimmt, dass die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte mit Ausnahme der Beratung öffentlich sind (Art. 69 Abs. 1 StPO). Haben die Parteien in diesen Fällen auf eine öffentliche Urteilsverkündung verzichtet oder ist ein Strafbefehl ergangen, so können interessierte Personen in die Urteile und Strafbefehle Einsicht nehmen (Art. 69 Abs. 2 StPO). Gemäss § 97 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1) werden die Entscheide der Gerichte, soweit sie nach Bundesrecht öffentlich sind und nicht mündlich eröffnet wurden, durch Auflage in der Kanzlei des Gerichts während drei Tagen seit der Eröffnung zugänglich gemacht. Diese Bestimmung wird in der Richtlinie des Obergerichts des Kantons Zug vom 18. September 2013 über die Öffentlichkeit bzw. öffentliche Auflage von Entscheiden konkretisiert (vgl. im Einzelnen <https://www.zg.ch/behoerden/zivil-und-strafrechtspflege/strafgericht/richtlinien-zur-einsicht-in-urteile>).

Alle vom Strafgericht in der ersten Hälfte Mai 2016 gefällten Strafurteile wurden entweder im Anschluss an die öffentliche Hauptverhandlung mündlich öffentlich verkündet (womit insoweit Art. 69 Abs. 2 StPO von vorneherein nicht zur Anwendung gelangen konnte bzw. kann) oder schriftlich eröffnet und in der Folge nach Massgabe der vorer-

währten Bestimmungen und Richtlinien auf der Gerichtskanzlei zur allgemeinen Einsicht aufgelegt (womit insoweit Art. 69 Abs. 2 StPO im heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht mehr angerufen werden kann). Aus Art. 69 Abs. 2 StPO kann demnach kein Anspruch auf Einsicht in die betreffenden Urteile und auch kein Anspruch auf Erhalt einer anonymisierten Liste der in der ersten Hälfte Mai 2016 ergangenen Urteile des Strafgerichts abgeleitet werden.

Anders als Art. 69 Abs. 2 StPO setzt Art. 30 Abs. 3 BV, soweit gestützt darauf bzw. die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung über die öffentliche Urteilsverkündung hinaus eine Einsicht in Urteile oder allenfalls eine Liste ergangener Urteile verlangt wird, einen besonderen Interessennachweis bzw. die Geltendmachung eines schützenswerten Interesses voraus, welches bei der Beurteilung des Auskunftersuchens gegenüber den öffentlichen Interessen des Staates oder berechtigten Interessen Dritter abzuwägen wäre. Nachdem Ihr Auskunftersuchen keinen solchen Interessennachweis enthält, kann Ihrem Ersuchen auch unter dem Aspekt von Art. 30 Abs. 3 BV nicht entsprochen werden.

Für den Fall, dass Ihrem Gesuch nicht entsprochen wird, bitten Sie um Zustellung einer entsprechenden Verfügung. Ich weise Sie der Ordnung halber darauf hin, dass der Erlass einer formellen, anfechtbaren Verfügung betreffend die Ablehnung Ihres Auskunftsbegehrens vom 15. Juli 2016 mit Kosten (Entscheidgebür von mindestens CHF 200.00 zzgl. Auslagen), verbunden wäre, welche Kosten von Ihnen zu tragen wären. Ich bitte Sie daher höflich um Mitteilung bis am 30. September 2016, ob Sie an Ihrem Ersuchen um Erlass einer formellen Verfügung festhalten; ohne Ihren Bericht innert Frist würde davon ausgegangen, dass Sie auf den Erlass einer kostenpflichtigen Verfügung verzichten.

Ihrer Information möge zudem dienen, dass die öffentlichen Hauptverhandlungen des Strafgerichts jederzeit besucht werden können; die entsprechenden Termine sind im Internet publiziert (vgl. <https://www.zg.ch/behoerden/zivil-und-strafrechtspflege/strafgericht/verhandlungs-termine-in-strafsachen>).

- 1.2 Mit Eingabe vom 24. September 2016 teilte der Gesuchsteller mit, am Erlass einer formellen, anfechtbaren Verfügung festzuhalten, und erweiterte die Begründung seines Auskunftsbegehrens wie folgt:

"Nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Kenntnisnahme von Urteilen nicht von einem besonderen schutzwürdigen Informationsinteresse abhängig. Allein schon die mit der Justizöffentlichkeit verbundene Möglichkeit der Kontrolle der Justiz vermag auch ohne weitere Begründung ein hinreichendes Einsichtsinteresse zu begründen. (Urteil des Bundesgerichts 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016, E. 3.5.2)

Die vom Bundesgericht angeführte Kontrollfunktion wird nicht nur durch die Medien, sondern auch durch das Wahlvolk ausgeübt. Dies gilt speziell im Kanton Zug, wo die Richterinnen und Richter an der Urne gewählt werden.

Die weiteren Formen der Bekanntgabe von Urteilen sind nicht subsidiär zur Verkündung und Auflage gemäss Art. 69 Abs. 2 StPO bzw. § 97 Abs. 1 GOG/ZG, sondern gehören angesichts der Zweckausrichtung gleichwertig zur öffentlichen Verkündung. Zusätzlich zu den genannten Beispielen ist auch an die nachträgliche Gewährung der Einsicht auf Gesuch hin zu denken. Die einzelnen Formen können miteinander kombiniert werden und sind in ihrer Gesamtheit am Verkündungs- und Transparenzgebot zu messen. (Urteil des Bundesgerichts 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016, E. 3.6)"

2. Das vorliegende Auskunftsersuchen ist in materieller Hinsicht grundsätzlich nach der zugerichteten Datenschutzgesetzgebung (Datenschutzgesetz, DSG; BGS 157.1) zu beurteilen (§ 90 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG]; BGS 161.1). Dies bedarf jedoch insofern einer Präzisierung, als dass das geltende Verfassungs- und Prozessrecht zu beachten ist. Von Bedeutung ist diesbezüglich Art. 30 Abs. 3 Satz 1 der Bundesverfassung (BV), wonach Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich sind, sowie - unter den entsprechenden Voraussetzungen - Art. 69 Abs. 2 StPO, wonach in Fällen, in denen keine öffentliche Urteilsverkündung stattfindet, interessierte Kreise Einsicht in das Urteil nehmen können.

3.
 - 3.1 "Art. 30 Abs. 3 BV verankert das auch von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II vorgesehene Prinzip der Justizöffentlichkeit. Diese erlaubt Einblick in die Rechtspflege und sorgt für Transparenz gerichtlicher Verfahren. Damit dient sie einerseits dem Schutze der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Andererseits ermöglicht die Justizöffentlichkeit auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Die Justizöffentlichkeit bedeutet eine Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. Der Grundsatz ist von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung. Die demokratische Kontrolle durch die Rechtsgemeinschaft soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere einzelne Prozessparteien ungebührlich oder Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt. Im Ausmass der garantierten Justizöffentlichkeit bilden Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich zugängliche Quellen im Sinne der Informationsfreiheit gemäss Art. 16 Abs. 3 BV. Art. 30 Abs. 3 BV sieht für die gerichtlichen Verfahren die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung und der Urteilsverkündung vor, vorbehaltlich von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen. Der Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung garantiert, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis genommen werden kann. Die öffentliche Urteilsverkündung will in spezifischer Weise Geheimjustiz ausschliessen, Transparenz der Justiztätigkeit im demokratischen Rechtsstaat fördern und Vertrauen in die Rechtspflege schaffen. Sie ist im Sinne der Publikums- und Medienöffentlichkeit primär für nicht direkt am Verfahren beteiligte Dritte von Bedeutung. Dabei werden vom Grundsatz der Justizöffentlichkeit in der Form der Urteilsverkündung nicht nur bedeutende und medienwirksame Verfahren mit bekannten Protagonisten erfasst, sondern auch kleine und unscheinbare Prozesse, bei denen die demokratische Kontrolle der Justiz auf korrekte Behandlung, gesetzmässige Beurteilung und Gewährleistung eines gerechten Verfahrens hin ebenso wichtig ist. Öffentliche Urteilsverkündung bedeutet primär, dass am Schluss eines gerichtlichen Verfahrens das Urteil in Anwesenheit der Parteien sowie von Publikum und Medienvertretern verkündet wird" (BGE 139 I 129 E. 3.3 m.w.H.).

Die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Urteilen wird verfassungsrechtlich mit Umfang und Grenzen von Art. 30 Abs. 3 BV bestimmt. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen ist nicht absolut. Er wird begrenzt durch den ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Schutz von persönlichen und öffentlichen Interessen. Sein Umfang ist im Einzelfall unter Abwägung der entgegengesetzten Interessen zu bestimmen (BGE 139 I 129 E. 3.5 und

3.6). Zu wahren ist insbesondere der Persönlichkeitsschutz der Prozessparteien (Urteil des Bundesgerichts 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016 E. 3.5.2).

Gemäss Art. 69 Abs. 2 StPO können in Fällen, in denen keine öffentliche Urteilsverkündung stattfindet, interessierte Kreise Einsicht in das Urteil nehmen. Allerdings gilt dies absolut, das heisst ohne Interessennachweis nur während der laufenden Rechtsmittelfrist bzw. während den drei Tagen, an welchen der Entscheid auf der Gerichtskanzlei zur allgemeinen Einsicht aufliegt (§ 97 Abs. 1 GOG; Saxer/Thurnheer, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 69 StPO N 39). Im Hinblick auf abgeschlossene Verfahren bietet Art. 69 Abs. 2 StPO demnach betreffend Einsicht in Urteile keinen Anspruch, der über den durch Art. 30 Abs. 3 BV garantierten hinausgeht.

3.2 Wie im vorzitierten Schreiben vom 31. August 2016 im Einzelnen ausgeführt, kann aus der vom Gesuchsteller ursprünglich angerufenen Bestimmung von Art. 69 Abs. 2 StPO vorliegend kein Anspruch auf Einsicht in die betreffenden Urteile und auch kein Anspruch auf Erhalt einer anonymisierten Liste der in der ersten Hälfte Mai 2016 ergangenen Urteile des Strafgerichts abgeleitet werden.

3.3 Bleibt somit zu prüfen, ob der Gesuchsteller im Lichte der von ihm ins Feld geführten neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 3 BV Anspruch auf Auskunftserteilung bzw. Erhalt einer anonymisierten Liste der in der ersten Hälfte Mai 2016 ergangenen Urteile des Strafgerichts erheben kann. Dies ist zu verneinen.

3.3.1 Wie bereits ausgeführt, garantiert der Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung von Art. 30 Abs. 3 BV bzw. der verfassungsrechtliche Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis genommen werden kann (BGE 139 I 129 E. 3.3 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016 E. 3.5.1 m.w.H.). Jede Person kann sich auf diesen verfassungsrechtlichen Anspruch berufen und hat grundsätzlich ein Recht darauf, ein bestimmtes Strafurteil zu kontrollieren bzw. zu überprüfen, ob ein solches unter Einhaltung des formellen und materiellen Rechts zustande kam.

Wie der Gesuchsteller zutreffend ausführt, erkannte das Bundesgericht im Urteil 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016 diesbezüglich, dass die Kenntnisnahme von Urteilen nicht von einem besonderen schutzwürdigen Informationsinteresse abhängig ist und allein schon die mit der Justizöffentlichkeit verbundene Möglichkeit der Kontrolle der Justiz auch ohne weitere Begründung ein hinreichendes Einsichtsinteresse begründet (E. 3.5.2).

3.3.2 Dem Gesuchsteller kommt zwar demnach gestützt auf Art. 30 Abs. 3 BV grundsätzlich und unabhängig von einem besonderen schutzwürdigen Informationsinteresse der Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen des Strafgerichts zu. Dieser Anspruch besteht jedoch nur in Bezug auf ein konkret bestimmbares Urteil, nicht aber mit Bezug auf die vom Gesuchsteller angebehrte anonymisierte Liste aller in der ersten Hälfte Mai 2016 durch das Strafgericht Zug ausgefallten Urteile inklusive Aktenzeichen. Ein diesbezüglicher Anspruch ist aus der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht abzuleiten, nachdem sich die aus Art. 30 Abs. 3 BV hergeleiteten Einsichts- und Kontrollrechte auf die Transparenz gerichtlicher Verfahren im Einzelfall bzw. auf das Zustandekommen eines Urteils in formeller und materieller

Hinsicht beschränken und sich nicht auf den Geschäftsgang der oder die Aufsicht über die Justiz im Allgemeinen erstrecken.

- 3.3.3 Zum potentiellen Einwand des Gesuchstellers, dass für ihn ohne die verlangte Liste nicht möglich sei, ein konkretes Urteil zu benennen, in welches er Einsicht nehmen möchte, ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass auch dieser Einwand keine Grundlage für eine Herausgabe der Liste bieten könnte. Sofern der Gesuchsteller aufgrund von Berichterstattungen in der Presse oder der im Internet mit kurzer Angabe zum Verfahrensgegenstand publizierten Termine der Hauptverhandlungen des Strafgerichts oder aber aus anderen Gründen Kenntnisse von bzw. Interesse an einem Urteil des Strafgerichts betreffend ein bestimmtes Sachgebiet oder einen bestimmten Vorfall hat, ist ihm unbenommen, ein entsprechendes Einsichtsgesuch unter möglichst präziser Angabe des Verfahrensgegenstandes einzureichen.
4. Die Kosten dieser Verfügung werden dem Gesuchsteller auferlegt (§ 90 GOG i.V.m. § 22 DSG i.V.m. § 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]).
- 5.
- 5.1 Gegen diese Verfügung kann beim Strafgerichtspräsidium Einsprache erhoben werden (§ 90 GOG i.V.m. §§ 22 und 23 DSG i.V.m. §§ 36 und 37 VRG).
- 5.2 Im Falle einer Einsprache kann gegen den Einspracheentscheid Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zug erhoben werden (§ 79 Abs. 1 lit. b GOG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 VRG).
- 5.3 Der Gesuchsteller wird darauf hingewiesen, dass für das gesetzlich vorgegebene Einspracheverfahren keine Kosten erhoben würden (vgl. § 23 Abs. 1 Ziff. 2 VRG, wonach im Einspracheverfahren der Einsprecher nur dann Kosten zu tragen hat, wenn er mutwillig Einsprache erhoben hat).

Verfügung

1. Das Auskunftsbegehren des Gesuchstellers Stefan Thöni, Piratenpartei Zentralschweiz, betreffend Zustellung einer anonymisierten Liste aller zwischen dem 1. Mai 2016 und dem 15. Mai 2016 durch das Strafgericht Zug ausgefallten Strafurteile inklusive Aktenzeichen wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten betragen

CHF	200.00	Entscheidgebüür
CHF	15.00	Auslagen
CHF	215.00	Total

und werden dem Gesuchsteller auferlegt.
3. Gegen diese Verfügung kann vom Gesuchsteller innert 20 Tagen schriftlich Einsprache beim Strafgerichtspräsidium des Kantons Zug erhoben werden. Die Einsprache hat mit bestimmten Anträgen und begründet zu erfolgen.
4. Mitteilung an:
 - Gesuchsteller
 - Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

Strafgericht des Kantons Zug
Präsidentin



Fürsprecherin C. Ziegler
StrafrichterIn

versandt am: 25. November 2016

